1. Ausfertigung

Gebührensatzung für den Kinderhort Raisting

Die Gemeinde Raisting erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1 Zweck, Öffnungszeit

(1) Für den Besuch der genannten Kindertageseinrichtung werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von	11:00 Uhr bis 16:00 Uhr	und
Freitag von	11:00 Uhr bis 15:00 Uhr	

monatlich Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Ferienzeit: Beginn der Öffnungszeit ab 08:00 Uhr

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelten sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung als auch während der Schließzeiten in den Ferien.

(2) Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres bzw. bis zum Ende der Schulpflicht in der Grundschule Raisting oder vorher, wenn termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

(3) Die Besuchsgebühr uns sonstigen Entgelte sind im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.

(4) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein. Eventuell entstehende Bankgebühren bei der Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften).

1. Ausfertigung

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinderhortes.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für den Besuch des Kinderhortes sind Besuchsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit

bis zu 2 Stunden	102,00 Euro monatlich,
bis zu 3 Stunden	117,00 Euro monatlich,
bis zu 4 Stunden	132,00 Euro monatlich,
bis zu 5 Stunden	147,00 Euro monatlich,
bis zu 6 Stunden	162,00 Euro monatlich.

(2) Für Kinder, deren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet Raisting liegt, erhöht sich die Gebühr um 15%.

(3) Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

(4) Kinderhort:
Die Ferienbetreuungszeiten werden mit einem Pauschalbetrag pro zusätzliche Stunde Betreuungszeit – außerhalb der vereinbarten Buchungszeit lt. Anlage 1 Buchungsvereinbarung zum Bildungs- und Betreuungsvertrag – verrechnet. Der Pauschalbetrag beträgt 2,00 Euro pro Stunde.

Mittagsbetreuung:
Ferienbetreuungszeiten für Kinder, die ausschließlich in den Ferien betreut werden, wird ein Stundensatz je gebuchter Stunde in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

§ 6 Sonstige Entgelte

Das Entgelt für Mittagessen wird im Einzelfall (pro Mittagessen) erhoben.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kinderhort, ermäßigt sich die Gebühr um 15% für das zweite (jüngere) Kind oder weitere Kinder. Das gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in den Ferien betreut werden.

1. Ausfertigung

§ 8 Kündigung

Die Kündigungsfrist für den Betreuungsvertrag regelt § 15 der Satzung des Kinderhortes Raisting.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Raisting, 18.07.2023

BAYERN GEMEINDE RAISTING

Martin Höck
Erster Bürgermeister